

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 150

ausgegeben am 19. Juli 1999

---

## Verordnung

vom 13. Juli 1999

### über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten, LGBL 1991 Nr. 41, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften, in Ausführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. März 1998 und gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union vom 23. April 1999 (1999/273/GASP) sowie vom 10. Mai 1999 (1999/318/GASP) verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Lieferung, Verkauf und Transport von Gütern*

1) Die Lieferung, der Verkauf, die Vermittlung und der Transport von Rüstungsmaterial an die Bundesrepublik Jugoslawien ist verboten. Als Rüstungsmaterial gilt jegliches Wehrmaterial, namentlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und militärische Ausrüstungsgüter sowie Zubehör und Ersatzteile dafür.

2) Ebenfalls verboten sind die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Gütern nach dem Anhang 1, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benützt werden können, an die Bundesrepublik Jugoslawien.

3) Ebenso sind die technische Beratung, Unterstützung und Ausbildung im Zusammenhang mit der Ausfuhr, der Herstellung, dem Umgang oder dem Gebrauch der unter Abs. 1 und 2 genannten Waren zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien untersagt.

4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nur so weit, als nicht die Bestimmungen der schweizerischen Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung anwendbar sind.

## Art. 2

### *Erdöl und Erdölerzeugnisse*

1) Es ist verboten:

- a) die im Anhang 2 aufgeführten Erdöle und Erdölerzeugnisse an natürliche oder juristische Personen in der Bundesrepublik Jugoslawien oder an jegliche natürliche oder juristische Person zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit, die auf dem Gebiet oder von dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien aus durchgeführt wird, zu verkaufen, zu vermitteln, zu liefern oder auszuführen;
- b) die unter Bst. a aufgeführten Erzeugnisse in das Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zu versenden;
- c) an Massnahmen, die die Unterstützung der unter den Bst. a und b aufgeführten Geschäfte bzw. Tätigkeiten zum Ziel oder zur Folge haben, mitzuwirken.

2) Die Regierung kann im Einzelfall den Verkauf, den Versand, die Vermittlung, die Lieferung und die Ausfuhr der im Anhang 2 aufgeführten Erzeugnisse gestatten:

- a) an diplomatische oder konsularische Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation;
- b) an eine internationale militärische friedenserhaltende Truppe;
- c) zu rein humanitären Zwecken.

3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf den Verkauf, den Versand, die Vermittlung, die Lieferung und die Ausfuhr an die in der Bundesrepublik Jugoslawien eingesetzten Truppen, an denen sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligen.

## Art. 3

### *Sperrung von Geldern und Zahlungsverkehr*

1) Gesperrt sind die Gelder:

- a) der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien;
- b) der Regierung der Republik Serbien;

- c) der juristischen Personen, wo immer sie ihren Sitz haben oder tätig sind, die von den in den Bst. a und b genannten Behörden direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- d) der natürlichen Personen, die im Namen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien tätig sind oder mutmasslich tätig sind, einschliesslich derjenigen nach Anhang 3.

2) Es ist verboten, den in Abs. 1 erwähnten Regierungen, juristischen und natürlichen Personen Gelder zu überweisen oder sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

- a) die Deckung der laufenden Kosten, einschliesslich der Gehälter für örtliches Personal der diplomatischen Missionen, der Ständigen Vertretungen und der Konsulate der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien in der Schweiz und in der Europäischen Union;
- b) normale Lohn-, Gehalts- und Mietzahlungen, sofern diese Zahlungen auf Konten bei Banken oder Finanzgesellschaften in Liechtenstein erfolgen;
- c) Zahlungen von Steuern, Pflichtversicherungsprämien sowie Gebühren von öffentlichen Versorgungsbetrieben, einschliesslich Telekommunikations-, Gas-, Wasser- und Stromdienstleistungen in Liechtenstein;
- d) die Überweisung von Sozialversicherungs- und Vorsorgeleistungen an natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien ansässig sind, sowie andere Zahlungen zur Wahrung von Ansprüchen im Bereich der Sozialversicherungen;
- e) Zahlungen für Demokratisierungsprojekte oder humanitäre Massnahmen;
- f) Zahlungen im üblichen Umfang für wesentliche Transitleistungen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien.

4) Zahlungen aus gesperrten Konten und Übertragungen aus gesperrten Vermögenswerten können zum Schutze liechtensteinischer Interessen ausnahmsweise von der Regierung bewilligt werden.

5) Die Ausnahmen nach diesem Artikel gelten nicht für folgende Personen:

- a) Slobodan Milosevic, Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien;

- b) Nicola Sainovic, stellvertretender Ministerpräsident der Bundesrepublik Jugoslawien;
- c) Milan Milutinovic, Präsident der Republik Serbien in der Bundesrepublik Jugoslawien;
- d) Vljako Stojiljkovic, Minister des Inneren der Republik Serbien;
- e) Dragoljub Ojdanic, Chef des Generalstabes der bewaffneten Streitkräfte der Bundesrepublik Jugoslawien.

#### Art. 4

##### *Investitionen*

1) Es ist verboten, die Beteiligung oder das Eigentum an oder die Kontrolle über Immobilien, Gesellschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Körperschaften neu zu erwerben oder zu erweitern, sofern diese:

- a) ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Republik Serbien haben oder dort eingetragen sind; oder
- b) im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien oder der für diese Regierungen tätigen natürlichen Personen stehen.

2) Das Verbot gilt unabhängig davon, ob solche Investitionen als Gegenleistung für die Lieferung materieller oder immaterieller Güter, für die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Technologien (einschliesslich Patenten), Kapital und anderen Finanzressourcen oder zum Zwecke des Schuldenerlasses getätigt werden.

3) Ebenfalls verboten ist, die in Abs. 1 genannten Handlungen zu erleichtern, zu fördern oder anderweitig zu ermöglichen, sowie wissentlich an Handlungen teilzunehmen, welche, direkt oder indirekt, die Umgehung der in Abs. 1 festgehaltenen Bestimmungen zum Ziel oder zur Folge haben.

#### Art. 5

##### *Begriffsbestimmungen*

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien: die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, einschliesslich deren Behörden, Stellen und Organe sowie Gesellschaften, Unternehmungen, Einrichtungen und

- Körperschaften, die Eigentum dieser Regierung sind oder von ihr kontrolliert werden;
- b) Regierung der Republik Serbien: die Regierung der Republik Serbien, einschliesslich deren Behörden, Stellen und Organe sowie Gesellschaften, Unternehmungen, Einrichtungen und Körperschaften, die Eigentum dieser Regierung sind oder von ihr kontrolliert werden;
  - c) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
  - d) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht; ausgenommen sind normale Verwaltungshandlungen von Banken oder Finanzgesellschaften;
  - e) Eigentum an juristischen Personen: Besitz von mindestens 50 % der Eigentumsrechte beziehungsweise Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft, einer Unternehmung, einer Einrichtung oder einer Körperschaft;
  - f) Kontrolle juristischer Personen: das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen; die Tatsache, allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt zu haben; die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Teilhaber aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Teilhabern; das Recht oder die Befugnis, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Vertrages oder einer in der Gründungsurkunde oder der Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben; das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte zu verwenden.

## Art. 6

*Meldepflicht*

Personen, welche Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Art. 3 Abs. 1 fallen, müssen diese der Regierung unverzüglich melden. Die Meldungen haben die Namen der Begünstigten, Gegenstand und Höhe der gesperrten Gelder zu enthalten.

## Art. 7

*Widerhandlungen*

Widerhandlungen gegen Art. 1 bis 4 und 6 dieser Verordnung werden nach Art. 4 und 5 des Gesetzes geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen der schweizerischen Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung zur Anwendung gelangen.

## Art. 8

*Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen*

1) Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen liechtensteinischen Behörden können mit den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

2) Die liechtensteinischen Behörden können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie ihnen Daten bekanntgeben über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Technologien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a) an das Amtsgeheimnis gebunden sind; und
- b) zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Beschaffung der gewünschten Informationen verwendet werden.

## Art. 9

*Amtshilfe zugunsten ausländischer Behörden und der Vereinten Nationen*

1) Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen liechtensteinischen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Art. 8 Abs. 2 auch bekanntgeben, wenn die ersuchende Stelle:

- a) die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen benötigt;
- b) an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c) bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen beschafft worden sind;
- d) zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden; und
- e) Gegenrecht hält.

2) Die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten.

## Art. 10

*Verwendung von Daten*

Die liechtensteinischen Behörden dürfen die Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung anfallen, nur zum Vollzug dieser Verordnung verwenden. Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem anderen Strafverfahren, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten in diesem Verfahren Aufschluss geben können.

## Art. 11

*Aufhebung bisherigen Rechts*

1) Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 7. Juli 1998 über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, LGBL 1998 Nr. 124;
- b) Verordnung vom 6. Oktober 1998 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, LGBL 1998 Nr. 158;

- c) Verordnung vom 11. Mai 1999 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, LGBL. 1999 Nr. 107;
- d) Verordnung vom 15. Juni 1999 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, LGBL. 1999 Nr. 130.
- 2) Die Strafbarkeit von Widerhandlungen, welche während der Geltungsdauer der in Abs. 1 genannten Verordnungen begangen wurden, bleibt vorbehalten.

Art. 12

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef



**Anhang 1**  
(Art. 1 Abs. 2)

**Güter zur internen Repression oder für  
terroristische Zwecke, deren Lieferung, Verkauf und  
Vermittlung verboten sind:**

1. Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde und kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
2. Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung
3. Elektrische Suchscheinwerfer
4. Kugelsichere Baugeräte
5. Jagdmesser
6. Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten
7. Handladeausrüstung für Munition
8. Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen
9. Optische Festkörper-Detektoren
10. Bildverstärkerröhren
11. Teleskop-Visiereinrichtungen
12. Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition, die nicht speziell für militärische Zwecke ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
13. Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile
14. Bomben und Granaten, die nicht speziell für militärische Zwecke bestimmt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
15. Panzerwesten, die nicht nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellt sind, und speziell hierfür ausgelegte Bauteile
16. Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für solche Fahrzeuge
17. Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile
18. Mit Wasserwerfern ausgerüstete Fahrzeuge

19. Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
20. Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
21. Fusschellen, Fussketten, Fesseln und Elektroschockgürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind
22. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z.B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
23. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschliesslich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten (Taser)) sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile
24. Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
25. Elektronische Stargeräte, die speziell zur Verhinderung der ferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
26. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auflösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile
27. Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind
28. Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung
29. Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt:
  - 29.1 Amatol
  - 29.2 Nitrocellulose (mit mehr als 12.5 % Stickstoff)
  - 29.3 Nitroglykol
  - 29.4 Pentaerythrittetranitrat (PETN)
  - 29.5 Pikrylchlorid
  - 29.6 Trinitrophenylmethylnitramin (tetryl)
  - 29.7 2, 4, 6-Trinitrotoluol (TNT)

30. Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür
31. Software, die speziell für die aufgeführten Gegenstände entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Gegenstände erforderlich ist

## Anhang 2

(Art. 2 Abs. 1 und 2)

## Erdöl und Erdölerzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 10	Vaseline
2712 20	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0.75 GHT
ex 2712 90	"Montanwachs" oder "Torfwachs"
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix; Verschnittbitumen)
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe
2902 11 00	Cyclohexan
2902 20	Benzol
2902 30	Toluol
2902 41 00	o-Xylol
2902 42 00	m-Xylol
2902 43 00	p-Xylol
2902 44	Xylol-Isomerengemische
2902 50 00	Styrol
2902 60 00	Ethylbenzol

KN-Code	Warenbezeichnung
2902 70 00	Cumol
2905 11 00	Methanol (Methylalkohol)
3403 19 10	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneideöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen, mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GTH oder mehr
3811 21 00	Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien enthaltend
3824 90 10	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanaolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze
3824 90 95	Andere

**Anhang 3**

(Art. 3 Abs. 1 Bst. d)

**Natürliche Personen, die im Namen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien tätig sind oder mutmasslich tätig sind**

Milosevic Slobodan           Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien

*Familie von Präsident Milosevic*

Gajic-Milosevic Milica      Schwiegertochter

Markovic Mirjana           Ehefrau

Milosevic Borislav          Bruder

Milosevic Marija           Tochter

Milosevic Marko            Sohn

*Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien*

Antic Bozidar               Stellvertretender Minister, Handelsministerium (Aussenhandel)

Bogdanovic Radmilo        Vorsitzender des Ausschusses für Sicherheit des Bundesparlaments

Bozovic Srdja               Sprecher, Bundesrat der Republiken

Bulatovic Momir            Ministerpräsident

Bulatovic Pavle             Minister für Verteidigung

Djeric Velizar              Minister für Sport

Dragas Mirjana             Stellvertretende Ministerin, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit

Drobnjakovic Dejan        Minister für Verkehr

Etinski Rodoljub            Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Filipovic Rade              Minister für Wirtschaft

---

Jevtic Milan, Generalmajor	Leiter der Verwaltung, Verteidigungsministerium
Jovanovic Zivadin	Minister für auswärtige Angelegenheiten
Kikic Zoran	Direktor der Europa-Abteilung, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Knezevic Zoran	Minister der Justiz
Korac Maksim	Beigeordneter Minister, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Kostic Yugoslav	Minister ohne Geschäftsbereich
Kovac Miodrag	Minister für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Ksotic Jugoslav	Minister ohne Geschäftsbereich
Kutlesic Vladan	Stellvertretender Ministerpräsident
Latinovic Dusan	Stellvertretender Minister, Ministerium der Justiz
Lilic Zoran	Stellvertretender Ministerpräsident
Markicevic Slavenko	Stellvertretender Minister, Ministerium für Telekommunikation
Markovic Dragan	Minister ohne Geschäftsbereich
Markovic Milisav	Stellvertretender Minister, Ministerium des Innern
Matic Goran	Minister ohne Geschäftsbereich
Minic Miomir	Sprecher, Bundesrat der Bürger
Minic Radonja	Stellvertretender Minister
Novakovic Zoran	Stellvertretender Minister, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ognjanovic Vuk	Minister ohne Geschäftsbereich
Radojevic Dojcilo	Minister für Telekommunikation
Sainovic Nikola	Stellvertretender Ministerpräsident
Savovic Margit	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Sipovac Nedeljko	Minister für Landwirtschaft
Siradovic Djordje	Minister für Handel und Tourismus
Sokolovic Zoran	Minister des Inneren

Stevanovic Aco	Stellvertretender Minister, Ministerium für Telekommunikation
Velickovic Ljubisa, Generaloberst	Stellvertretender Minister für Verteidigung
Vucinic Drago	Stellvertretender Minister, Ministerium für Finanzen
Vujovic Nebojsa	Sprecher des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten
Vukovic Borislav	Minister für Handel (Aussenhandel)
Vuksanovic Danilo	Stellvertretender Ministerpräsident
Zebic Jovan	Stellvertretender Ministerpräsident
Zelenovic Jagos	Minister für Entwicklung, Wissenschaft und Umwelt
<i>Serbische Regierung</i>	
Andjelkovic Zoran	Präsident des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Babic Slobodan	Vizepräsident
Babovic Jovan	Landwirtschaftsminister
Blazic Branislav	Umweltminister
Bojic Milovan	Stellvertretender Ministerpräsident
Cerovic Slobodan	Minister für Fremdenverkehr
Cosic Zivota	Minister für Bergbau
Curcic Nikola	Stellvertretender Minister, Ministerium des Innern
Djogo-Antonovic Dusanka	Assistentin des Ministers für Information
Djordjevic Vlastimir, Generaloberst	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Drobnjak Bosko	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Gojkovic Maja	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Haliti Bajram	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Ivkovic Branislav	Minister für Wissenschaft und Technologie



---

Jankovic Dragoljub	Minister der Justiz
Karic Bogoljub	Minister ohne Geschäftsbereich
Karlicic Milijkan	Assistent des Ministers für Information
Kocovic Dragoljub	Minister für Jugend und Sport
Kovacevic Dejan	Minister für Bauwesen
Krasic Zoran	Minister für Handel
Lazic Djura	Minister ohne Geschäftsbereich
Marjanovic Mirko	Ministerpräsident
Markovic Radomir	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Markovic Ratko	Stellvertretender Ministerpräsident
Milacic Borislav	Minister der Finanzen
Milenkovic Tomislav	Minister für Arbeit
Milicevic Lepasava	Ministerium für das Gesundheitswesen
Milutinovic Milan	Präsident
Mircic Miroslav	Serben in der Diaspora
Misic Stojan, Generalmajor	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Mitrovic Luka	Minister für Industrie
Momcilov Paja	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Nedeljkovic Miroslav	Minister für Familie
Nikolic Tomislav	Stellvertretender Ministerpräsident
Perosevic Bosko	Präsident des Exekutivrates der Vojvodina
Poplagic Gordana	Ministerin für örtliche Selbstverwaltung
Popovic Miodrag	Assistent des Ministers für Information
Radovanovic Milovan	Religionsminister
Ristivojevic Dragisa	Stellvertretender Leiter der Abteilung für öffentliche Sicherheit
Sabovic Gulbehar	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Sedlak Ivan	Minister ohne Geschäftsbereich
Seselj Vojislav	Stellvertretender Ministerpräsident
Simatovic Frenki	Chef der Sondertruppen des Staatssicherheitsdienstes

Simic Zeljko	Kulturminister
Smiljanovic Zivorad	Präsident des Parlaments der Vojvodina
Stevanovic Obrad	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Stojiljkovic Vlajko	Minister des Innern
Tabakovic Jorgovanka	Ministerin für die Privatisierung
Todorovic Drago	Minister für Verkehr/Kommunikation
Todorovic Jovo	Minister für das Bildungswesen
Tomic Dragan	Stellvertretender Ministerpräsident
Tomic Dragomir	Stellvertretender Ministerpräsident
Tomovic Slobodan	Minister ohne Geschäftsbereich
Vajt Ibro	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Vasiljevic Cedomir	Minister ohne Geschäftsbereich
Veljko Odalovic	Stellvertretender Leiter des Kosovo Okrug
Visic Radmila	Stellvertretender Minister für Information
Vucic Aleksandar	Minister für Information
Zekovic Petar, Generalmajor	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Zivkovic Vojislav	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo

### *Militärangehörige*

Antanasijevic, Major	Kommandeur 57. Kampfбатаillon, 3. Armee
Antonic, Oberst	Stellvertretender Befehlshaber 52. Korps (Pristina), 3. Armee
Arsenovic Konstantin, Generalmajor	Generalstab (VJ), Leiter der Logistik
Cirkovic Mladen, Oberst	Kommandeur 15. Panzerbrigade, 3. Armee
Cvetic Lubinko	Stellvertretender Leiter des Sicherheitsdienstes im Kosovo
Davidovic Grujica	Kommandeur des Armeekorps Uzice
Delic Bozidar, Oberst	Kommandeur 549. Motorisierte Brigade, 3. Armee

Dimcevski Dragutin, Major	3. Armee
Djakovic Milan, Oberst	3. Armee
Djakovic Milorad, Oberst	52. Korps (Pristina), 3. Armee
Djokic Dejan, Hauptmann	3. Armee
Djosan, Oberst	Kommandeur 52. Leichte Luftabwehrbrigade, 3. Armee
Djudic, Oberst	Kommandeur 354. Infanteriebrigade, 3. Armee
Djurkovic Ljubinko, Oberstleutnant	3. Armee
Ojdanic Dragoljub, Generalleutnant	Generalstabschef (VJ)
Farkas Geza, Generalmajor	Leiter des Direktorats Aufklärung und Si- cherheit im Generalstab
Filic Bozidar, Oberstleutnant	Sprecher des Innenministeriums in Kosovofragen
Gajic, Oberst	Leiter des Direktors Aufklärung und Sicher- heit im Generalstab
Gajic David	Leiter des Sicherheitsdienstes in Kosovo
Gregar Mihajlo, Oberst	3. Armee
Grikkovic Milos, Brigadegeneral	Präsident des Obersten Militärgerichtes
Gusic Miroљub	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Jelic Kisman, Oberst	Kommandeur 243. Mechanisierte Brigade, 3. Armee
Jovic Radomir, Major	Kommandeur 55. Kampfbataillon, 3. Armee
Krga Bogdan, Brigadegeneral	Leiter der Abteilung II (Aufklärung), Gene- ralstab
Lazarevic Vladimir, Brigadegeneral	Kommandeur 52. Korps (Pristina), 3. Armee
Loncar Dusan, Brigadegeneral	Präsident der BRJ-Kommission für die Be- ziehungen zur OSZE

Lukic, Oberst	Kommandeur 72. Sondertruppenbrigade
Manic, Oberst	Chef des Stabes 125. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Marjanovic Radomir, Generalleutnant	Stellvertretender Generalstabschef
Mihajlovic Bratislav, Hauptmann	3. Armee
Miladinovic Radenko	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Milojevic Vukatin, Oberst	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Milosavljevic Milivoje, Hauptmann 1. Klasse	Standortkommandant Prizren
Novakovic Milivoje, Oberst	Leiter der Informationsabteilung im General- stab
Obradovic Milorad, Generalmajor	Kommandeur 2. Armee
Obrencevic, Brigadegeneral	Leiter der Militärischen Staatsanwaltschaft
Panic Dragoljub, Brigadegeneral	Stellvertretender Chef des Generalstabs der Landstreitkräfte, Generalstab
Pavkovic Nebojsa, General	Kommandeur 3. Armee
Radjenovic Stevan, Hauptmann	Leiter der Polizei in Lipljane
Radosavljevic Stanimir, Oberst	Militärstaatsanwalt, Nis
Rakocevic Aleksandar, General	Leiter des Informationsdienstes (VJ)
Ristic Mirojlub	Innenministerium Kosovska Mitrovica
Samardzic Dusan, Generalleutnant	Inspektor der Militärischen Bereitschaft, Generalstab
Savovic Milorad, Oberst- leutnant	Präsident am Militärgericht der 2. Armee
Simic Miodrag, Generalmajor	Chef des Stabes 3. Armee / Nis

Susic Slavoljub, Generalleutnant	Leiter der Militärabteilung im Präsidialamt
Slivcanin Dusko, Hauptmann 1. Klasse	3. Armee
Smiljanic Spasoje, Generalmajor	Befehlshaber der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte
Sorak Goran, Major	Kommandeur 53. Kampfбатаillon, 3. Armee
Stankovic Ivica, Hauptmann 1. Klasse	3. Armee
Stefanovic, Oberst	Kommandeur 52. Artilleriebrigade, 3. Armee
Stefanovic Radojko, Oberst	Standortkommandant, Gnjilane
Stojanovic Momir, O- berstleutnant	Leiter des Staatssicherheitsdienstes in Pristina
Stojimirovic, Brigadegeneral	Chef des Stabes, Hauptquartier 3. Armee
Stojinovic Ljubisa, Brigadegeneral	Kommandeur Sondertruppen-Korps
Todorov, Oberstleutnant	Kommandeur 63. Fallschirmjägerbrigade
Tomic, Oberstleutnant	Kommandeur 211. Panzerbrigade, 3. Armee
Trajkovic Sinisa, Oberst	Chef des Stabes 15. Panzerbrigade, 3. Armee
Trkulja, Oberst	Kommandant Sondertruppen-Korps
Velickovic Ljubisa, Generalmajor	Stellvertretender Chef des Generalstabs der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte, Generalstab
Zdravkovic Srba, Oberst	Kommandeur 243. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Zec Milan, Vizeadmiral	Befehlshaber der Marine
Zirojevic Zeljko, Hauptmann 1. Klasse	Presseoffizier, Korps (Pristina), 3. Armee
Zivanovic Radojko, Oberst	Kommandeur 125. Motorisierte Brigade, 3. Armee

*Regimennahe Personen, die mit ihren Aktivitäten Präsident Milosevic unterstützen*

Acimovic Slobodan	Stellvertretender Direktor der Beogradska Bank
Andjelkovic Stanislav	Bürgermeister von Suva Reka
Antic Dragan	Generaldirektor "Politika A.D."
Beko Milan	Direktor von "Zastava"
Bogdanovic Aleksandar	Direktor des "Metropol"-Pressezentrums
Bozic Ljubinka	Bürgermeister von Lipljana
Bozovic Radoman	Geschäftsführender Direktor von Genex
Buba-Morina Bratislava	JUL, serbische Flüchtlingskommission, Leiterin der jugoslawischen Frauenliga, Klage vom 7. November 1998
Budimirovic Dobrivoje	Präsident von "Srbijasuma"
Cekovic Jova	SPDR-Funktionär
Cicak Zoran	Sonderberater des Präsidenten der Beogradska Bank
Dabisljevic Sveta	Bürgermeisterin von Klina
Dacic Ivica	SPS, Sprecherin
Damjanovic Jevrem	Herausgeber von "Illustrovana Politika"
Danilovic Blagoje	Richter am serbischen Obersten Gericht
Djedovic Gavrilo	Generaldirektor für auswärtige Angelegenheiten, Nationale Bank von Jugoslawien (NBY)
Djonovic Ivko	Generaldirektor von "Takovo"
Djordjevic Ljubisa	Direktorin, Handelsbank
Djordjevic Zivorad	JUL, Herausgeber der Tageszeitung "Borba"
Djurkovic Milivoje	Bürgermeister von Decani
Dobic Alexander	Angestellter der Beogradska Bank
Doknic Slobodan	Bürgermeister von Vucitrn
Djolic Gvozdan	Lokaler Leiter der SPS, Aleksandrovac

Dragan Tomic	Direktor von Jugopetrol (und Sprecher des Serbischen Parlaments)
Dragas Branko	Leitender Angestellter der Beogradska Bank
Dragisic Stevo	SRS
Fodor Oskar	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Gajevic Gorica	SPS, Generalsekretär
Govedarica Balsa	Präsidentin des serbischen Obersten Gerichtes
Ivancevic Sladjana	Marketingdirektor bei PGP RTS
Ivic Zivorad	SPS-Vizepräsident
Jablanovic Dragan	Bürgermeister von Leposavic
Jakovlevic Dusica	Direktor für Kreditvergabe, Beogradska Bank
Jaksic Milorad	Generaldirektor von "PTT Srbije"
Jovanovic Natasa	SRS-Vorsitzende in der Region Sumadija
Jovanovic Zivotije	Leiter der JUL-Abteilung Jagodino
Javanovic Zoran	Besitzer der serbischen Firmen Nana Sal und Menta Sal mit Sitz in Libanon
Kalicanin Selimir	Leiter der SPS-Abteilung Kosovska Mitrovica
Karic Dragomir	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Karic Milenka	Geschäftsfrau, Ehefrau von Bogoljub Karic
Karic Sreten	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Karic Zoran	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Kertes Mihail	Direktor, Bundeszoll
Krsmanovic Dragisa	Bundesstaatsanwältin Serbiens
Krstajic Marija	Direktorin von "Galenika"
Lazarevic Ivan	Angestellter der Beogradska Bank
Lenard Tatjana	Mitglied des JUL-Vorstands, Leiterin des RTS-Informationsprogramms
Lijesevic Dragan	Devisenhandel, NBY
Lincevski Vladimir	Angestellter der Beogradska Bank
Ljubicic Vladimir	Generaldirektor des "Geneks Hotels"
Ljubic Radomir	Generaldirektor von "Slobada", Cacak

Maljkovic Nebojsa	Mitglied des JUL-Direktoriums
Maljkovic Nebojsa	Präsidentin der Versicherungsgesellschaft "Dunav"
Markovic Ivan	JUL, Sprecher
Markovic Zoran	Leitender Direktor der Beogradska Bank
Martinov Suzana	Angestellte der Beogradska Bank
Matic Olivera	Angestellte der Beogradska Bank
Matkovic Dusan	Direktor der Eisenwerke Smederero, SPS-Vizepräsident
Mihajlovic Ljubomir	Leitender Angestellter, Handelsbank
Mihajlovic Milivoje	Bürgermeister von Krusevac, SPS
Mihajlovic Radoslav	Manager bei "EPS"
Milaljevic Nena	Direktor von "Pekabeta"
Milekovic Dejan	Herausgeber von "TV BK Telekom"
Miletic Milivoje	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Milojevic Mihajlo	Präsident, BRJ-Handelskammer
Milosevic Zoran	Bürgermeister von Obilic
Milovanovic Dragoljub-Minja	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Minic Milomir	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Miskovic Miroslav	Direktor, Delta Bank
Mitrovic Zeljko	Eigentümer von "TV Pink"
Mrkovic Milutin	Direktor "CIP"
Nicovic Djordje	Privatbankier, früherer Vizegouverneur der Nationalbank
Nikacevic Aleksandar	Direktor "B92"
Nojic Vojislav	Bürgermeister von Kosovska Mitrovica
Pankov Radovan	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Pejic Bogoljub	Herausgeber "Srpska Rec"
Percevic Goran	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Peric Bogdan	Bürgermeister von Gnjilane
Perucic Zlatan	Präsident, Beogradska Bank



---

Popovic Gordana	Angestellte der Beogradska Bank
Popovic Jovo	Leiter des Bezirks Pec
Puric Sanja	Hauptsprecherin "TV Politika"
Radenkovic Dejan	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Radevic Milorad	Vorsitzender der "Patriotischen Vereinigung Belgrad", Leiter des serbischen Archivs, Klage vom 23. Oktober 1998
Radovanovic Dusan	SPS-Regionalleiter, NIS
Radulovic Slobodan	Generaldirektor von "C-Market"
Raicevic Tomica	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Raicevic Aleksandar	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Ristic Ljubisa	JUL-Präsidentin
Rodic Radoslav	Eigentümer von "Rodic MB"
Rodic Milan	Mitglied des JUL-Vorstandes
Roza-Despotovic Gordana	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Rugova Hajrije	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Simic Dusan	Bürgermeister von Pristina
Simic Sima	Bürgermeisterin von Srbica
Sokolovacki Zivko	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stambuk Vladimir	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stanic Nikola	Vizegouverneurin der NBY
Stankovic Srboljub	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stanojevic Momcilo	Bürgermeister von Djakovica
Stevovic Vesna	Angestellter der Beogradska Bank
Todorovic Tihomir	Direktor von "C-Market"
Tomasevic Ljiljana	Verwaltungsdirektor in der Beogradska Bank
Tomic Milova	Bürgermeisterin von Podujevo
Trajkovic Zdravko	Leiter des Bezirks Kosovska Mitrovica
Trbojevic Zarko	Erster Vizegouverneur der NBY
Uncanin Rajko	Generaldirektor, "Grmec"

Veselinovic Slavko	SPS, Leiter des Informations- und Propagandarates im SPS-Vorstand
Vlatkovic Dusan	Gouverneur der Nationalbank Jugoslawiens
Vucic Borka	Direktor der Beogradska Bank
Vucurevic Boza	In Genf ansässiger Geschäftsmann, Miteigentümer von Nivada
Zecevic Milija	Bankier
Zecevic Miodrag	Bankier
Zivanovic Milan	Generaldirektor "GSP"
Zivkovic Zivota	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Zvetkovic Zivota	Bürgermeister von Aleksandrovac, SPS